

**2. Ausführungsbestimmung zu Artikel 5a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995, zuletzt geändert am 15. April 2020 (KA 2020, Nr. 56)**

Gemäß Artikel 5a Absatz 5 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995, zuletzt geändert durch Verwaltungsverordnung vom 15. April 2020 (KA 2020, Nr. 56), wurde die Frist nach Art. 5a Absatz 1 mit Ausführungsbestimmung vom 26. Oktober 2020 (KA 2020, Nr. 112) bis einschließlich zum 31. Dezember 2021 verlängert. Hieran anknüpfend wird folgende Regelung getroffen:

§1

Die Frist nach Artikel 5a Absatz 1 wird bis einschließlich zum 31. Dezember 2022 verlängert.

§2

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Paderborn, den 04. November 2021



Gz.: 1.7/1523/1/2-2020